

Laborordnung

Für das **CAD-Labor** Haus Z II, R. 212.1

Laborleiter:	Prof. Dipl.-Ing. Thomas Worbs t.worbs@hszg.de	Tel. - 4622
Verantw. Laboringenieur:	Dipl.-Ing. (FH) Jan Fallgatter f-w-service@hszg.de	Tel. - 3849
Ersthelfer:	Dr.-Ing. Liane Vogel Modellbaumeister Jens Freudenberg	Tel. - 4689 Tel. - 4605

1. Zuständigkeit des verantwortlichen Laboringenieurs

- (1) Der verantwortliche Laboringenieur ist für den Arbeitsschutz in seinem Labor zuständig. Er ist gegenüber allen zeitweise oder dauernd anwesenden Personen (z.B. Mitarbeiter, Studenten, Besucher, Mitarbeiter von Fremdfirmen) weisungsberechtigt.

2. Zugangs- und Tätigkeitsberechtigung

- (1) Eine Tätigkeit im Labor, bzw. die Nutzung des Labors, darf erst nach erfolgter Unterweisung, die durch die Unterschrift des Unterwiesenen bestätigt wurde, aufgenommen werden.
- (2) Anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt im Labor nur mit einer berechtigten Person gestattet, die damit die Aufsichtspflicht übernimmt.
- (3) Das Labor ist für Nutzungsberechtigte von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr geöffnet unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Laborordnung, der Netzbetriebsordnung für das Datenkommunikationsnetz der Hochschule Zittau/Görlitz, der Regelungen zur Internetnutzung der Hochschule Zittau/Görlitz, sowie aller anderen allgemeingültigen Rechtsbestimmungen.
- (4) Eine Freischaltung der Türschließenanlage kann beim verantwortlichen Laboringenieur beantragt werden.

3. Verhaltensregeln

- (1) Essen, Trinken und Rauchen im Labor sind untersagt. Das Ablegen von Esswaren und Getränken auf den Tischen ist untersagt.
- (2) Das Mitbringen von Haustieren ist untersagt.
- (3) Das Ablegen von Taschen und Kleidung auf den Tischen ist ebenfalls untersagt, es ist die Garderobe im Raum zu nutzen.
- (4) Alle Rechnerarbeitsplätze und Versuchseinrichtungen sind sorgfältig zu behandeln. Mängel oder Schäden an den Laboreinrichtungen sind sofort dem verantwortlichen Laboringenieur (Mail: f-w-service@hszg.de bzw. Tel. -3849) zu melden. Jede eigenmächtige Ausführung von Reparaturen ist untersagt.
- (5) Eigene mobile Datenträger (z.B. USB-Stick, o.ä.) sind zwingend vor Gebrauch auf Virenfreiheit zu überprüfen.

- (6) Die Nutzung der Festplatten ist nur in den vom Lehrpersonal zugewiesenen Verzeichnissen gestattet.
- (7) Die Ausgabe von Ergebnissen oder Zeichnungen über die im Labor stehenden Drucker und Plotter ist nur nach Einweisung durch den verantwortlichen Laboringenieur gestattet.
- (8) In den Lehrveranstaltungen legt der jeweilige Lehrverantwortliche die Nutzungsbedingungen der vorhandenen Geräte (Computer, Drucker und Plotter) fest.
- (9) Außerhalb von Lehrveranstaltungen kann der A4/A3- Drucker genutzt werden, es ist eigenes Papier (Drucker-, Schreibmaschinen- oder Kopierpapier 60 -90 g/m²) zu verwenden. Schweres Papier (Zeichenkarton), zu leichtes Papier (Pergamentpapier) und faseriges Papier (Zeichenblock) führen zu Druckerstau bzw. Gerätestörungen und sind nicht zugelassen.
- (10) Es ist nur die Nutzung der im Labor installierten Software gestattet. Softwareinstallationen oder die Nutzung von Fremdsoftware - z.B. über das Netz - bedarf der Zustimmung des Laborleiters.
- (11) Beim Verlassen des Labors ist das Login am Rechner abzumelden. Bitte die Geräte nicht herunterfahren.
- (12) Auftretende Mängel und Fehler sind sofort dem Laborverantwortlichen zu melden.
- (13) Eine Veränderung der räumlichen Anordnung von Mobiliar und Hardware ist untersagt.
- (14) Der Arbeitsplatz ist im sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
- (15) Der letzte Nutzer des Labors ist dafür verantwortlich, dass das Licht ausgeschaltet sowie die Fenster und die Türen geschlossen werden.

4. Verhalten bei Bränden und Havarien

- (1) Ruhe und Besonnenheit bewahren
- (2) Alarmierung der Feuerwehr **Tel.: 0/ 112**
- (3) Alarmierung aller Personen im Objekt **Signal: An- und Abschwellender Ton**
- (4) Aufnahme der Brandbekämpfung
- (5) Evakuierung, Aufsuchen des Sammelplatzes: Wiese zwischen Haus Z2 und Wilhelm-Busch-Schule
- (6) Bei Austreten gasförmiger Schadstoffe, Auslaufen gefährlicher Flüssigkeiten, oder sonstigen technischen Störungen etc. sind:
 - die Arbeiten sofort zu beenden
 - Hauptabsperroorgane (ggfs. Ventile, Schieber, Schalter) zu schließen bzw. abzuschalten - gefährdete Personen zu warnen und
 - Laborleiter, verantwortl. Laboringenieur oder Versuchsverantwortliche zu informieren

5. Verhalten bei Unfällen

- (1) Sofortmaßnahmen Absichern der Unfallstelle
Retten aus der Gefahrenzone
Wiederbelebung (z.B. Atemspende)
Blutstillung
Schockbekämpfung
Herstellen der stabilen Seitenlage
- (2) Notruf **Tel.: 0 / 112**
Wo ist der Unfallort?
Was ist passiert?
Wie viele Verletzte?
Welche Arten von Verletzungen?
Warten auf Rückfragen
- (3) Erste Hilfe Weitere Hilfe (Verschlechterung des
Gesundheitszustandes vorbeugen, Überleben bis zum
Eintreffen des Rettungsdienstes sichern)

- (4) Erste-Hilfe-Material Standort: Verbandsmittelkasten im Sekretariat Raum 13 und bei
den Ersthelfern Herr Freudenberg (Raum K23.1) und Frau Dr. Vogel (Raum 103)

6. Rechtsfolgen bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Nichtbeachtung der Laborordnung

- (1) Unabhängig vom Eintritt möglicher Verletzungen und Schäden und den damit verbundenen Rechtsfolgen kann die Nichtbeachtung dieser Laborordnung arbeitsrechtlich verfolgt werden.
- (2) Bei vorsätzlichen Verstößen gegen die Laborordnung bzw. grober Fahrlässigkeit kann durch den Laborleiter ein Ausschluss von der Nutzung des CAD-Labors außerhalb der Dienstzeiten oder sogar außerhalb der Lehrveranstaltungen erfolgen.
- (3) Bei alleiniger Nutzung des Labors durch eine einzelne Person erfolgt diese Nutzung auf eigene Gefahr.

Die Laborordnung ist vorübergehend bis auf Widerruf gültig.

Zittau, den 04.10.2021

.....
Dekan der Fakultät